

Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg

Vom 19. März 2019

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 15

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 28. März 2019

Aufgrund des § 74 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament vom 18. März 2019 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 19. März 2019 folgende Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern, den immatrikulierten Studierenden, Beiträge.

(2) Einzelheiten zur Höhe der Beiträge, zu deren Fälligkeit und zur Beitragserstattung regelt diese Satzung.

§ 2 Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag der Studierenden gemäß § 74 HSG beträgt ab dem Herbstsemester 2019/2020 für jedes Mitglied pro Semester 172,00 Euro.

(2) Der Beitrag zum Semester setzt sich zusammen aus dem Beitrag zur Studierendenschaft in Höhe von 11,00 Euro und einem Beitragsanteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Absatz 2 Nummer 4 HSG (Semesterticket) ermöglichen. Die Höhe des Beitragsanteils für das lokale Semesterticket beträgt 36,00 Euro, der Beitragsanteil für das landesweite Semesterticket beträgt entsprechend dem Ergänzungsvertrag 124,00 Euro. Ergänzend dazu wird 1,00 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall oder zur Einräumung einer Befreiung von Studierendenschaftsbeiträgen nach § 74 Absatz 2 Satz 3 HSG im Einzelfall entstehen können, erhoben.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Beitrag zum Semester wird fällig am letzten Tag der Frist, die für die Immatrikulation oder Rückmeldung gilt. Der Nachweis über die geleistete Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation oder Rückmeldung.

(2) Der Beitrag zur Studierendenschaft und für das Semesterticket wird zusammen mit dem Beitrag für das Studentenwerk Schleswig-Holstein erhoben.

(3) Bankverbindung und Zahlungsfrist sind einem öffentlichen Aushang oder dem Formular zur Rückmeldung zu entnehmen.

§ 4 Beitragserstattung und Beitragsbefreiung

(1) Erstattungen sind bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zu beantragen.

(2) Exmatrikulation, Aufhebung Immatrikulation: Studierende, die sich bis Ende des ersten Semestermonates exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben ist, wird gemäß Absatz 1 unter Vorlage einer Bescheinigung der Universität der Beitrag zur Studierendenschaft erstattet. In Sachen Semesterticket gilt Absatz 7.

(3) Beurlaubung: Studierenden, die für das laufende Semester beurlaubt sind, wird gemäß Absatz 1 unter Vorlage einer Urlaubsbescheinigung der Beitrag zur Studierendenschaft erstattet. In Sachen Semesterticket gilt Absatz 7.

(4) Härtefälle: Studierenden, die eine außergewöhnliche Härte nachweisen, kann gemäß Absatz 1 der Beitrag zur Studierendenschaft erstattet werden. In Sachen Semesterticket gilt Absatz 7.

(5) Beitragsbefreiung: Alternativ zu einer Beitragserstattung kommt die Befreiung von Studierendenschaftsbeiträgen in besonderen Härtefällen in Betracht. Das Nähere zur Beitragsbefreiung, insbesondere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren, wird in einer Richtlinie der Studierendenschaft geregelt.

(6) Überzahlung: Überschüssig entrichtete Beträge werden bis zum Ende des laufenden Semesters unter Vorlage eines Zahlungsbeleges erstattet.

(7) Semesterticket: Folgenden Studierenden wird der Beitrag zum Semesterticket gemäß Absatz 1 unter Vorlage der genannten Dokumente erstattet:

1. Schwerbehinderten, die nach § 59 ff. Schwerbehindertengesetz unentgeltlich zu befördern und in Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke oder dem Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) oder „Bl“ (Blindheit) sind; vorzulegen ist der Schwerbehindertenausweis,
2. Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen; vorzulegen ist der Behindertenausweis,
3. Studierenden, die sich nachweislich aus Studiengründen durchgehend mehr als 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten; vorzulegen ist eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung.

§ 5 Verfahrensweise

(1) Anträge auf Beitragserstattung sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) einzureichen. Über sie entscheidet der AStA-Vorstand auf Grundlage dieser Satzung. Ein im AStA erhältliches Formblatt regelt die Erstattung bzw. Auszahlung.

(2) Der Antrag auf Beitragserstattung ist von der oder dem Antragsberechtigten oder einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu stellen. Der AStA-Vorstand kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.

(3) Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller glaubhaft dokumentieren, dass sie oder er die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat, kann der AStA-Vorstand dem verspäteten Antrag stattgeben. In Ausnahmefällen kann der AStA-Vorstand über eine Teilerstattung bis zur Hälfte des Beitrages zur Studierendenschaft entscheiden. Anträge, die nach Ende des Semesters eingehen, sind in jedem Fall abzulehnen.

(4) Beitragserstattungen werden frühestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgenommen. Die der Studierendenschaft aus § 4 Absätze 2 bis 5 und 7 entstehenden Mindereinnahmen dürfen 1 % des Beitragsaufkommens des Haushaltes nicht überschreiten. Das Beitragsaufkommen aus dem Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten für Erstattungsleistungen und Befreiungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 darf vollständig für die vorgesehenen Zwecke ausgeschöpft werden.

(5) Der mit dem Antrag gemäß § 4 Absätze 2, 3, 4 und 7 eingegangene Semesterticket-Abschnitt des Leporellos wird einbehalten, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Im Falle einer Antragsablehnung wird er zurückgegeben.

(6) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats beim AStA Vorstand schriftlich Widerspruch eingereicht werden. Dem Widerspruch ist der Semesterticket-Abschnitt des Leporellos beizufügen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität Flensburg vom 22. Mai 2002 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 321), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2013 (NBI. MBW Schl.-H. S. 27), außer Kraft.

Flensburg, den 19. März 2019

Luca Grimminger Oscar Yendell Cora Verdenhalven
Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Europa-Universität Flensburg